

Baupolizeiverordnung

betreffend Änderung der Baupolizeiverordnung für
das Gelände "Auf Gatter", Flur 7, in Niederlinxweiler.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1951 (GS.S. 77) und der §§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 471 - Baugesetz (BauG) - vom 19. Juli 1955 (ABl.S. 1159 ff), ferner der §§ 76 (4) mit 61, 67 (1), 98 (2) wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Niederlinxweiler mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 18, vom 23. März 1960, Seite 172, veröffentlichte Baupolizeiverordnung für das Gelände "Auf Gatter", Flur 7, in Niederlinxweiler wie folgt geändert:

§ 1

§ 3, Abs. 3, Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

Straße B Südseite: eingeschossig mit Kniestock, Satteldach,
Dachneigung 40°, Traufenstellung, Doppelhäuser;

Nordseite: eingeschossig mit Kniestock, Satteldach,
Dachneigung 40°, Traufenstellung.

§ 2

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 14. Dezember 1960

Der Amtsversteher
des Amtes St. Wendel-Land
als Ortspolizeibehörde:

(Mailänder)

B e r i c h t i g u n g

der Baupolizei-Verordnung für das Gelände "Auf Gatter"
Flur 7, in Niederlinxweiler,
veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 3 vom 12.1.1960.

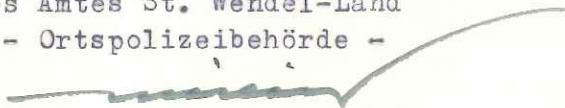
Die o.a. Baupolizeiverordnung wird wie folgt berichtigt:

In § 10, Satz 1 muß es heißen:

"..... Zwangsgeldes bis zu 125,-- DM,"

St. Wendel, den 20. Februar 1960

Der Amtsvorsteher
des Amtes St. Wendel-Land
- Ortspolizeibehörde -



6

Baupolizei - Verordnung

für das Gelände "Auf Gatter", Flur 7 in Niederlinxweiler.

Aufgrund des Polizei-Verwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS S. 77) und der §§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 471-Baugesetz (BauG)- vom 19. Juli 1955 (ABl. S. 1159 ff), ferner der §§ 78 (4) mit 61, 72 (2), 87 (1), 98, (2) 72 (14), 97 (12) des Baugesetzes und des § 63 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (RGBl.I S. 219) wird nach Anhörung der Gemeinde Niederlinxweiler mit Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnet Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- Im Norden: die Südgrenze der Parzelle 310/206 bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze der Parzelle 433/209, die Ostgrenzen der Parzellen 434/209 und 210; die Südgrenze der Parzelle 210 bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze der Parzelle 275, die Ostgrenzen der Parzellen 275, 274, 273; die Südgrenze der Parzelle 273 bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze mit Parzelle 272;
- im Osten: eine Parallele im Abstand von 40,0 m östlich des in nord-südlicher Richtung verlaufenden Feldweges, (Verlängerung der Schulstraße) welcher im Beb. Plan als Straße A benannt worden ist;
- im Süden: die Nordgrenzen der Parzellen 250, 249/2, 510/224, 227/3, 227/4, 227/5, 227/6, 227/7, 227/8 227/9, 227/10, 227/11, 227/12, 227/13;
- im Westen: die Ostgrenzen der Parzellen 327/267, 268, 269, 270, 271, 272.

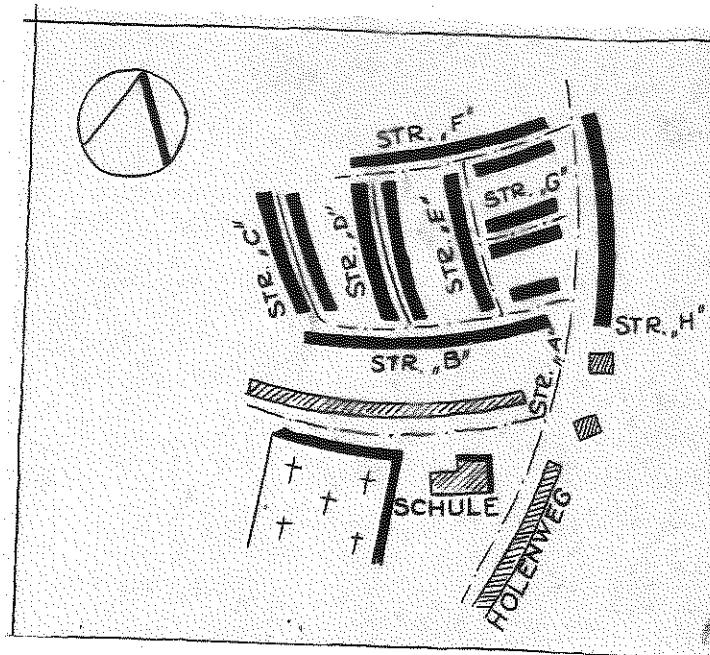
§ 2

Ausweisung des Baugebietes.

Das in § 1 abgegrenzte Gelände ist reines Wohngebiet.

Bauweise, Geschosshzahl, Dachneigung und Gebäudestellung

- 1) In dem in § 1 abgegrenzten Gelände ist nur offene Bauweise zu gestatten.
- 2) Straßenkizze:



- 3) Die einzelnen Straßen sind wie folgt zu bebauen:

Straße A: Ostseite: eingeschossig, mit Kniestock, Dachneigung 40° Satteldach, Giebelstellung;

Straße B: Südseite: eingeschossig, Satteldach, Dachneigung 30° , Traufenstellung, Doppelhäuser,
Nordseite: eingeschossig mit Kniestock, Dachneigung 40° , Satteldach, Traufenstellung;

Straße C: Westseite: eingeschossig ohne Kniestock, Satteldach, Dachneigung 15° , Giebelstellung,
Ostseite: eingeschossig mit Kniestock, Dachneigung 40° , Traufenstellung, Satteldach;

Straße D: beiderseits eingeschossig mit Kniestock, 40° Dachneigung, Satteldach,
Westseite: Giebelstellung,
Ostseite: Traufenstellung;

Straße E: eingeschossig mit Kniestock, 40° Dachneigung, Traufenstellung, Satteldach;

Straße F: Südseite: eingeschossig mit Kniestock, Dachneigung 40° , Traufenstellung, Satteldach,

Nordseite: eingeschossig ohne Kniestock, Dachneigung 30° , Satteldach, Traufenstellung, Mindestlänge 13,5 m;

Straße G: beiderseits eingeschossig mit Kniestock, 40° Dachneigung, Traufenstellung, Satteldach,

Nordseite: Doppelhäuser oder Einzelhäuser mit einer Mindestlänge von 14,00 m.

§ 4

Höhen

- 1) Die Höhenlage jedes Gebäudes wird durch das Maß von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Straßenknorpel Mitte Haus bestimmt.
- 2) Die Festlegung der Höhenlage der Gebäude erfolgt im Einzelfalle gem. § 50 (4) BauG.
- 3) Die Geschosshöhen werden wie folgt festgesetzt:

Erdgeschoss 2,75 m

Dachgeschoss 2,75 m

- 4) Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe wird bei einem Sparrenüberstand von 0,40 m auf 0,65 m festgelegt.

§ 5

Gestaltung des Einzelbaukörpers

- 1) Für Einzelhäuser sind Grundrisse im Verhältnis Breite "Giebelseite" zur Länge "Traufseite" von mind. 1:1,15 zu wählen, wobei die Gebäudebreite zwischen 8,00 und 10,00 m zu halten ist.
- 2) Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht gestattet.
- 3) Abfallrohre dürfen nicht quer über den Giebel geführt werden.
- 4) Die Gebäudebreiten sind allgemein in den Grenzen zwischen 8,50 bis 9,50 m zu halten; für Häuser auf der Westseite der Straße "C" und der Nordseite der Straße "F" ist jedoch eine bestimmte Gebäudebreite nicht vorgeschrieben.

- 5) Für die eingeschossigen Häuser ohne Kniestock ist ein Dachüberstand von 40 cm vorgesehen.
- 6) Für Doppelhäuser müssen gleiche Gebäudehöhe sowie gleiche Trauf- und Firsthöhe erhalten und in der äußeren Erscheinung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich Putzart und der gesamten Farbgebung, Gesimsausbildung, Rinnen- und Abfallrohre.
Die Dachdeckung hat aus einheitlichem Material zu erfolgen.

§ 6

Garagen

- 1) Garagenplätze sind für jedes Grundstück vorzusehen.
- 2) Es sind Einzelgaragen zu bauen, die in der Regel zusammen mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze zu errichten sind.
- 3) Folgende Dachform und Dacheindeckung ist für Garagen und sonstige Nebengebäude vorgeschrieben :

Flachgeneigte Pultdächer mit 8° Neigung zur Front. Rückfront.

- 4) Die vordere Garagenflucht wird im Einzelfall gem § 50 (4) BauG festgelegt.

§ 7

Sonstige Nebengebäude

Kleintierställe, Schuppen und dergl. sind innerhalb einer Tiefe von 20 m von der vorderen Baufluchtlinie bis zur einer Traufhöhe von 3,00 m (an der höchsten Stelle gemessen) und einer Fläche bis zu 30 qm zugelassen.

Dachneigung wie § 6 (3).

§ 8

Geländegestaltung und Sockelausbildung an der Straßenseite.

- 1) Das Gelände vor jedem Gebäude ist so zu gestalten, daß das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoßfußboden und Gelände höchstens 0,50 m beträgt.
- 2) Der sichtbare Sockel des Gebäudes ist nicht an die Höhe Oberkante Erdgeschoßfußboden gebunden.
An Gebäuden, die verputzt werden sollen, ist die straßenseitig sichtbare Sockellinie etwa 0,30 m über fertigem Gelände zu ziehen. An Gebäuden, die unverputzt bleiben, sollen keine Sockellinien in Erscheinung treten (Auf Abs. 1 wird hingewiesen.)

§ 9

Einfriedigungen

- 1) Die Fläche zwischen Straßenfluchtlinie und Haus ist als Vorgarten anzulegen.
- 2) Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßenfläche ist wie folgt auszuführen:
Durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 0,10 m überragen. Außerdem ist eine 0,80 m hohe Heck hinter der Steinabgrenzung anzulegen.
- 3) Die Einfriedigung des Hofraumes bzw. des rückwärtigen Gartens ist in Höhe der vorderen Baufluchtlinie auf gleicher Höhe mit der des Nachbarn wie folgt auszuführen:
Spiegelzaun von 1,20 m Höhe.
- 4) Die Einfriedigung zwischen benachbarten Grundstücken erfolgt zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht durch eine Heckenpflanzung in gleicher Höhe wie die Hecke der Straßenbegrenzung, im Übrigen durch einen Maschendrahtzaun.

§ 10

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizei-Verordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 128,00 DM, im Nichtbetreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zu widerhandelnden herbeizuführen.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit der Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes inkraft.

St. Wendel, den 30. Nov. 1959

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde

Der Amtsvorsteher
des Amtes St. Wendel-Land
— Ortspolizeibehörde —

7